

des Vorsitzenden an anwesende Bedienstete des Landratsamtes oder an sachkundige Einwohner und Sachverständige zu richten. Solche Anfragen werden nicht zur Debatte gestellt.

(2) Der Befragte kann mit Zustimmung des Vorsitzenden die sofortige Beantwortung einer Anfrage ablehnen, wenn der Sachverhalt erst durch Aktenprüfung geklärt werden muss. Die Antwort soll dem Anfragenden schriftlich innerhalb von 14 Tagen zugeleitet werden. Sollte die Beantwortung einen längeren Zeitraum beanspruchen, sollte der Anfragende einen Zwischenbescheid erhalten.

§ 23 Fragestunde, Anhörung

(1) Der Kreistag und seine Ausschüsse können bei öffentlichen Sitzungen Einwohnern und den ihnen nach § 9 Abs. 3 SächsLKro gleichgestellten Personen sowie Vertretern von Bürgerinitiativen die Möglichkeit einräumen, Fragen zu Kreisangelegenheiten zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten (Fragestunde); zu den Fragen nimmt der Vorsitzende oder ein von ihm Beauftragter Stellung. Eine Aussprache findet nicht statt. Der Kreistag kann die Redezeit und die Dauer der Fragestunde begrenzen.

(2) Bei der Vorbereitung wichtiger Entscheidungen können der Kreistag und seine Ausschüsse betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung vorzutragen (Anhörung), soweit nicht die Anhörung bereits gesetzlich vorgeschrieben ist. An der Beratung und Entscheidung nehmen sie nicht teil. Der Kreistag kann die Redezeit und die Dauer der Anhörung begrenzen.

§ 24 Niederschrift

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Kreistages ist getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen je eine fortlaufende Niederschrift zu fertigen.

(2) Die Niederschrift muss enthalten

1. Tag, Ort und Beginn der Sitzung,
2. ob öffentliche oder nichtöffentliche Sitzung,
3. den Namen des Vorsitzenden,
4. die Zahl der anwesenden Kreisräte,
5. die Namen der abwesenden Kreisräte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit,
6. die Tagesordnung und behandelte Gegenstände,
7. den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
8. die Abstimmungs- und Wahlergebnisse,
9. den Zeitpunkt und Grund der Ausschließung eines Kreisrats,
10. den Zeitpunkt der Beendigung der Sitzung.

Der Vorsitzende und jeder Kreisrat können verlangen, dass ihre Erklärung und Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird. Wichtige Wortbeiträge sind in der Niederschrift festzuhalten.

(3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, zwei Kreisräten, die an der Verhandlung teilgenommen haben, und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die unterzeichnete Niederschrift ist eine öffentliche Urkunde. Der Landrat legt vor der jeweiligen Sitzung die Kreisräte, welche die Niederschrift unterzeichnen, fest.

(4) Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschrift ist es dem Schriftführer gestattet, für die Aufzeichnungen einen Tonträger zu verwenden. Nach Fertigstellung und Bestätigung der Niederschrift sind die Tonaufnahmen zu löschen.

(5) Innerhalb eines Monats, spätestens jedoch mit der Einladung zur nächsten Sitzung, ist eine Mehrfertigung der Niederschrift über öffentliche Sitzungen den Kreisräten zuzusenden. Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen nicht ausgehändigt werden. Die Einsichtnahme in die Niederschriften der nichtöffentlichen Sitzungen ist allen Mitgliedern des Kreistages gestattet.

(6) Über die gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet der Kreistag.

(7) Allen Einwohnern steht die Einsicht in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen frei.

§ 25 Geschäftsordnung der Ausschüsse

(1) Diese Geschäftsordnung findet auf die beschließenden und die beratenden Ausschüsse sinngemäß Anwendung.

(2) Kreisräte können an nichtöffentlichen Sitzungen von Ausschüssen, denen sie nicht angehören, als Zuhörer teilnehmen.

(3) Im Verhinderungsfall verständigt das Ausschussmitglied seinen entsprechend der Hauptsatzung bestellten Vertreter.

§ 26 Schlussbestimmungen

Jedem Mitglied des Kreistages und jedem Mitglied der Ausschüsse ist eine Kopie dieser Geschäftsordnung auszuhändigen.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 14. 08. 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Vogtlandkreises vom 23. 09. 1999 außer Kraft.

Plauen, den 14. 08. 2008



Dr. Lenk
Landrat

Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters

nach § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Geobasisinformationsgesetz

Das Landratsamt Vogtlandkreis, Amt für Kataster und Geo-information hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Grün (7012):
35/1, 68, 71, 75, 105b, 189/5, 192/2, 226v, 251, 251a, 264, 284, 397/10, 397/39, 430/10 und 493/29

Gemarkung Lengenfeld (7011):
279, 396a, 411, 451, 776, 1051c, 1138/15, 1140g, 1141, 1209, 1254 und 1286

Gemarkung Pechtelsgrün (7023):

3a, 184/2, 185/8, 633 und 714

Gemarkung Plohn (1326):

141c, 268/1, 269a, 283/2 und 328/1

Gemarkung Waldkirchen (7034):

31, 49/2, 49/4, 1482 und 1495b

Gemarkung Weißensand (7035):

18/4, 18/5, 26, 44/1, 258a, 326, 344, 348/4, 468/3, 468/5 und 490

Gemarkung Wolfspfütz (7013):

19/3, 20/3 und 188/1

Art der Änderung

1. Änderung der Angabe der Lagebezeichnung
2. Teilweise Änderung der Angaben zur Nutzung

Die Änderung der Daten erfolgte aufgrund der Anpassung des Liegenschaftskatasters an die von der Kommune vergebenen Straßen- und Hausnummernbezeichnungen sowie die offiziellen Gewässerbezeichnungen. In diesem Zusammenhang wurde bei einzelnen Flurstücken die im Liegenschaftsbuch nachgewiesene Nutzung der Flurstücke an deren Darstellung in der Liegenschaftskarte angepasst.

Wir weisen darauf hin, dass der Nachweis der Gebäude und der Nutzung von der Örtlichkeit abweichen kann, solange der Gebäudebestand und die Nutzung des Flurstückes nicht vor Ort aufgemessen wurden.

Das Landratsamt Vogtlandkreis, Amt für Kataster und Geo-information ist nach § 2 Abs. 4 des SächsVermGeoG¹ für die Fortführung des Liegenschaftskatasters zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermGeoG zugrunde. Allen Betroffenen wird die Änderung des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 6 SächsVermGeoG.

Oben beschriebene Änderungen werden dem zuständigen Grundbuchamt automatisch mitgeteilt.

Die Fortführungsnachweise Nr. 1326-68, 7011-351 und 352, 7012-155 und 156, 7013-17, 7023-61, 7034-178 sowie 7035-50 liegen

ab dem 23. 02. 2009 bis zum 27. 03. 2009

am Landratsamt Vogtlandkreis

in der Geschäftsstelle

des Amtes für Kataster und Geoinformation,

Europaratstraße 19, 08523 Plauen

am Montag bis Freitag von 9:00 bis 12:00 Uhr

am Dienstag von 13:00 bis 16:00 Uhr sowie

am Donnerstag von 13:00 bis 18:00 Uhr

zur Einsichtnahme bereit. Nach § 14 Abs. 6 Satz 5 SächsVermGeoG gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben.

Für Rückfragen (Telefon: 03741/392-2416 oder E-Mail: poststelle.kataster@vogtlandkreis.de) stehen Ihnen die Mitarbeiter unserer Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten gerne zur Verfügung. Sie haben dort auch die Möglichkeit, weitere Unterlagen einzusehen.

Plauen, den 28. 01. 2009



Dr. Lenk
Landrat

¹ Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster sowie die Bereitstellung von amtlichen Geobasisinformationen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Geobasisinformationsgesetz – SächsVermGeoG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 148 ff) in der jeweils geltenden Fassung.

Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters

nach § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Geobasisinformationsgesetz

Das Landratsamt Vogtlandkreis, Amt für Kataster und Geo-information hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Dorfstadt (1314):

2/1, 2b, 3, 197, 888, 917a, 930, 1008 und 1010

Gemarkung Falkenstein (1313):

174b, 222p, 432/6, 582c, 664a, 673, 693, 698, 793, 857, 930/1, 982g, 1203, 1274/3 und 1351

Gemarkung Oberlauterbach (1324):

22/3

Gemarkung Trieb (1341): 39, 76/5, 540/35, 658/4, 708a und 709/2

Gemarkung Unterlauterbach (1325):

6b, 10/1, 10a, 11, 12, 24/4, 24m, 24t, 24u, 24v und 172f

Art der Änderung

1. Änderung der Angabe der Lagebezeichnung
2. Teilweise Änderung der Angaben zur Nutzung

Die Änderung der Daten erfolgte aufgrund der Anpassung des Liegenschaftskatasters an die von der Kommune vergebenen Straßen- und Hausnummernbezeichnungen sowie die offiziellen Gewässerbezeichnungen. In diesem Zusammenhang wurde bei einzelnen Flurstücken die im Liegenschaftsbuch nachgewiesene Nutzung der Flurstücke an deren Darstellung in der Liegenschaftskarte angepasst.

Das Landratsamt Vogtlandkreis, Amt für Kataster und Geo-